



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DIE MINISTERIN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die
Schulleitungen der Schulen
in öffentlicher und freier Trägerschaft

Stuttgart 28. Juli 2020

Aktenzeichen 13-Z/5421/284

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Regierungspräsidien
Staatliche Schulämter
Kommunale Landesverbände
Arbeitsgemeinschaft freier Schulen

Corona-Pandemie

Informationen zur Teststrategie, zur Mund-Nasen-Bedeckung an weiterführenden und beruflichen Schulen, zur Verteilung des Mund-Nasen-Schutzes, zu Hygienehinweisen und Einreisebestimmungen

Anlagen

3

Sehr geehrte Damen und Herren,

in wenigen Tagen geht ein herausforderndes und in dieser Weise noch nicht gekanntes Schuljahr zu Ende. Für Ihren unermüdlichen Einsatz in den vergangenen Wochen danke ich Ihnen herzlich.

Zur Vorbereitung auf das nächste Schuljahr möchte ich Sie über folgende Punkte informieren:

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Amulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Informationen zur Teststrategie für Schulen

Die Landesregierung hat sich inzwischen auf eine Teststrategie verständigt, die dem wichtigen Anliegen des Gesundheits- und Infektionsschutzes an Schulen für alle an den Schulen Beschäftigten gut Rechnung tragen soll.

Untersuchungsangebot für Schulpersonal zu Beginn des Schuljahres

Nach Ende der Urlaubs-, bzw. der Ferienzeit kann insbesondere bei aus dem Ausland zurückkehrenden Lehrkräften ein erhöhtes Risiko einer „Einschleppung“ von SARS-CoV-2 Infektionen in die jeweilige Schule bestehen.

Vor diesem Hintergrund wird zum Ende der Ferienzeit (von 17. August bis 30. September 2020) **ein freiwilliges Testangebot mit maximal zweimaliger Testung pro Person für das gesamte Schulpersonal ermöglicht, ohne dass entsprechende Symptome vorliegen müssen.**

Ein mit dem Ministerium für Soziales und Integration abgestimmtes Merkblatt zur Inanspruchnahme und zum Ablauf dieser Testungen ist diesem Schreiben beigelegt und wird zudem auf der Internetseite des Kultusministeriums veröffentlicht.

Um die Berechtigung zur Nutzung dieses Testangebots gegenüber der durchführenden Stelle nachweisen zu können, werden die Schulen gebeten, den Lehrkräften sowie den sonstigen an der Schule tätigen Personen auf Wunsch eine Berechtigung entsprechend dem beigelegten Muster auszustellen.

Testungen in Schulen bei Auftreten eines COVID-19 Erkrankungsfalles

Bei Auftreten eines SARS-CoV-2-Falles in einer Schule werden im Rahmen der Ermittlungen des zuständigen Gesundheitsamtes die Kontaktpersonen entsprechend der Intensität des Kontaktes kategorisiert. Enge Kontaktpersonen (Kategorie 1) werden unabhängig vom Vorliegen von Symptomen auf SARS-CoV-2 untersucht, und es wird eine 14-tägige Quarantäne angeordnet. **Alle übrigen an der Schule betreuten bzw. tätigen Personen können sich freiwillig testen lassen.** Dies gilt unabhängig davon, ob sie zuvor unmittelbar in Kontakt mit der infizierten Person standen oder nicht und unabhängig vom Vorliegen von Symptomen.

Mund-Nasen-Schutz-Pflicht an weiterführenden und beruflichen Schulen, Distribution des Mund-Nasen-Schutzes für Lehrerinnen und Lehrer

Nach den Sommerferien, ab 14. September 2020, besteht in Baden-Württemberg **an allen weiterführenden ab Klasse fünf (an SBBZ ab der Hauptstufe) und an beruflichen Schulen die Pflicht, außerhalb des Unterrichts** (explizit ausgenommen sind Unterrichtsräume, die zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie die Nahrungsaufnahme) **eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen**. Jede Person, die ab diesem Zeitpunkt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude außerhalb des Unterrichtsraumes auf entsprechenden Begegnungsflächen unterwegs ist (insbesondere auf den Fluren, in den Treppenhäusern, auf dem Schulhof oder auf den Toiletten), muss eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Selbstverständlich ist das freiwillige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts möglich.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts ist ein zentraler Aspekt des Infektionsschutzes, um den Regelbetrieb unter Pandemie-Bedingungen gerade auch an den weiterführenden Schulen nach den Sommerferien möglichst sorgenfrei ermöglichen zu können. Da die „Kinderstudie“ der Universitätskliniken im Land ergeben hat, dass das Infektions- und Übertragungsrisiko bei Kindern bis zum Alter von zehn Jahren deutlich geringer ist, kann an den Grundschulen auf die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.

Die weiterführenden Schulen und die beruflichen Schulen werden noch vor Beginn des neuen Schuljahres eine Lieferung mit Mund-Nasen-Bedeckungen erhalten. Das Kultusministerium arbeitet momentan mit Hochdruck daran, die Verteilung des Mund-Nasen-Schutzes an diese Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land zu organisieren. **Der vom Land übersandte Mund-Nasen-Schutz wird für die Lehrkräfte der weiterführenden und der beruflichen Schulen sowie für das weitere an diesen Schulen tätige Personal (zum Beispiel Sekretariat, Hausmeister) zur Verfügung gestellt.** Parallel zur Auslieferung an die Schulen, die in den letzten beiden Ferienwochen erfolgen wird, werden Sie noch ein Begleitschreiben mit weiteren Informationen erhalten.

Die Lieferung der Mund-Nasen-Bedeckungen erfolgt aus den Beständen des für den Infektionsschutz zuständigen Sozialministeriums.

Die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung sowie anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang geistige Entwicklungen sowie die Schulkindergärten werden aufgrund der dort bestehenden besonderen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler in einem ergänzenden Schreiben über die Maskenlieferung informiert.

Hygienehinweise

Die Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg wurden mit Blick auf den **Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen des Schuljahres 2020/2021 an allen Schularten** aktualisiert und werden ab dem 14. September 2020 gelten. Sie sind ebenfalls diesem Schreiben beigelegt und werden auf der Homepage des Kultusministeriums und im Intranet der Kultusverwaltung eingestellt.

Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten in Schulen unter Pandemiebedingungen

Angesichts der öffentlichen Diskussion der vergangenen Tage und neuester nun vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse, die jetzt sorgfältig im Lichte des Pandemie-Geschehens ausgewertet werden, arbeiten wir daran, das Singen und das Musizieren mit Blasinstrumenten im kommenden Schuljahr mit hinreichenden Hygiene- und Abstandsregelungen zu ermöglichen. Entscheidend ist dabei, dass dem Infektionsschutz hinreichend Rechnung getragen wird. Bis Mitte August werden wir den Schulen mitteilen, unter welchen Rahmenbedingungen dies in den Schulen wieder gestattet werden kann.

Information des Landesgesundheitsamts zum Umgang mit Krankheitssymptomen

Zur Bewertung und zum Umgang mit Krankheits-, Erkältungs- und Grippe-symptomen hat in der vergangenen Woche eine Fachkonferenz stattgefunden. Es wurde vereinbart, dass das Landesgesundheitsamt umgehend eine Handreichung erstellt, die rechtzeitig vor dem neuen Schuljahr Aufschluss darüber gibt, welche Symptome für ein Fernbleiben von der Schule künftig maßgeblich sind. Das Sozialministerium und das Landesgesundheitsamt sollen den Schulen, aber auch den Eltern und Familien, klar verständliche, einfache und medizinisch sinnvolle Empfehlungen an die Hand geben. Sobald die-

se Handreichung vorliegt, werden wir sie Ihnen übermitteln und sie auch im Internet veröffentlichen.

Informationen zu den Einreisebestimmungen

Im Hinblick auf anstehende Urlaubsreisen und die Rückkehr aus Risikogebieten weisen wir auf die entsprechenden Informationen des Ministeriums für Soziales und Integration hin. Diese finden Sie unter:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/>

Sie können im Sinne der oben genannten Informationen Ihre Lehrkräfte sowie die Erziehungsberechtigten aufklärend auf Risiken bei Privatreisen hinweisen. Die erforderliche Risikoabschätzung bleibt jedoch deren autonomer Entscheidung überlassen. Diese sollte dabei die Notwendigkeit der Reise und das jeweilige Risiko verantwortungsvoll abwägen.

Sie haben seit vielen Wochen beruflich wie privat jeden Tag neue Herausforderungen bewältigt und eine enorme Verantwortung getragen. Daher freue ich mich, Ihnen nach diesen bewegten Zeiten erholsame Ferientage und viel Zeit für sich und Ihre Familien zu wünschen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Susanne Eisenmann

- und nochmaligem Dank für Ihren unermüdlischen Einsatz!